

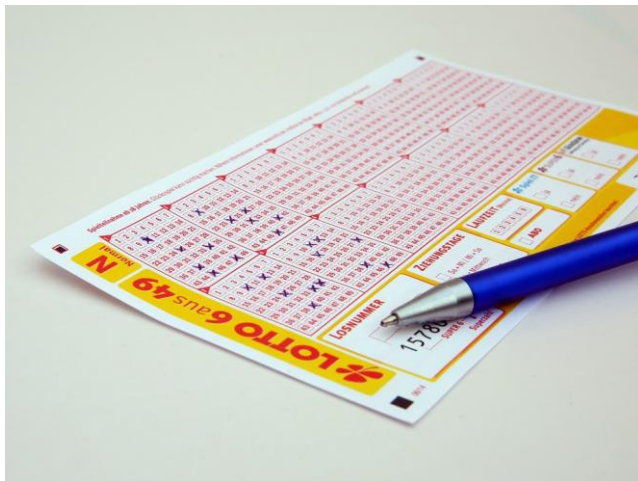


Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

Steuerfreie Geldspielgewinne ab 1.1.2019	2
Lohn muss monatlich ausbezahlt werden	2
Besserer Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen	2
Krankheitstage verlängern die Probezeit	2
Kein Geld zurück bei Internet- und Telefonpannen	3
Wann muss ein Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen werden	3
Abgaben für Radio und Fernsehen	3
Abschaffung Eigenmietwert: Nächster Anlauf	4
Steuererklärung minderjähriger Kinder	4

Steuerfreie Geldspielgewinne ab 1.1.2019

Ab dem 1. Januar 2019 sind die Gewinne in schweizerischen Spielbanken und solche aus «Kleinspielen» steuerfrei. Gewinne aus «Grossspielen» (Lotterie, Sportwetten usw.) und Gewinne in schweizerischen Online-Spielbanken sind bis zu einem Betrag von 1 Million Franken steuerfrei. Was darüber hinaus geht, ist als Geldspielgewinn zu deklarieren und die erhobene Verrechnungssteuer kann zurückgefordert werden. Gewinne aus nicht bewilligten Spielen und Gewinne aus ausländischen Spielen (inkl. Onlinespiele bei ausländischen Anbietern) sind weiterhin vollumfänglich steuerbar.



Lohn muss monatlich ausbezahlt werden

Lohn muss grundsätzlich immer am Ende jedes Monats bezahlt werden. Vertraglich kann zwar ein beliebiger Zahlungstermin vereinbart werden. Die Zahltagsperioden dürfen aber nicht über einen Monat hinaus ausgedehnt werden. Vierteljährliche Auszahlungen sind z.B. nicht erlaubt. Angestellte im Monatslohn müssen den Lohn also spätestens am letzten Tag des jeweiligen Monats der Arbeitsleistung erhalten.

Besserer Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen

Wer ungerechtfertigt betrieben wird, kann künftig dafür sorgen, dass Dritte nicht von der Betreibung erfahren. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Betreibungsämter werden künftig keine Auskunft über Betreibungen an Dritte erteilen, wenn nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch des Schuldners vorliegt.

Erbringt der Gläubiger in einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von zwanzig Tagen jedoch den Nachweis, dass er rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat, wird die Auskunft an Dritte nach wie vor erteilt. Wird der Nachweis erst nachträglich erbracht oder die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten ebenfalls wieder zur Kenntnis gebracht.

(Quelle: Bundesamt für Justiz)

Krankheitstage verlängern die Probezeit

Am 15. Juli trat ein Buchhalter seine Arbeitsstelle an. Am 24. Juli war er einen Tag krank. Die Firma kündigte ihm am 16. August mit einer Frist von sieben Tagen. Der Mann war der Ansicht, die Kündigung sei nach Ablauf der Probezeit erfolgt, und klagte den Lohn bis Ende der normalen Kündigungsfrist ein – rund CHF 4'000. Doch der Buchhalter blitzte bei allen Instanzen ab.

Laut Bundesgericht endete die Probezeit von einem Monat am 16. August, weil sie sich wegen der Krankheit einen Tag verlängerte.

(Quelle: BGE 4A_3/2017 vom 15. Februar 2018)

Kein Geld zurück bei Internet- und Telefonpannen

Es kommt immer wieder vor, dass es Unterbrüche im Telefonnetz oder bei der Internetverbindung gibt. Letztes Jahr hatten Tausende von Kunden unter den Unterbrüchen der Swisscom wegen eines Software-Fehlers zu leiden.

Sowohl der Stände- als auch der Nationalrat haben entschieden, dass für diese Störungen die Anbieter nicht zu Schadenersatz-Zahlungen verpflichtet werden und sie die Kunden nicht entschädigen müssen. Eine Entschuldigung reiche.



Wann muss ein Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen werden?

Einzelunternehmen müssen sich ins Handelsregister eintragen, wenn der Umsatz grösser als CHF 100'000 ist und sie einem kaufmännischen Gewerbe nachgehen. Nicht eintragungspflichtig sind die sogenannten Freien Berufe wie Ärzte usw.

Verletzt ein Unternehmer die Eintragungspflicht, muss er mit einer Busse rechnen und muss für den Schaden, den er verursacht hat, aufkommen. Einzelunternehmen müssen regelmässig prüfen, ob sie sich nicht eintragen müssen. Falls sie bereits einen Handelsregistereintrag haben, sind mögliche Änderungen umgehend dem Amt zu melden.

Abgaben für Radio und Fernsehen für Unternehmen

Rückforderung in Härtefällen:

Das Gesetz sieht eine Härtefallklausel vor, die Abgabe von der ESTV rückerstatten zu lassen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Das Unternehmen gehört der Tarifikategorie 1 (Umsatz zwischen CHF 500'000 und 999'999) an.
- Die Abgabe von CHF 365 wurde beglichen.
- Das Unternehmen hat im Bemessungsjahr einen Verlust oder nur einen geringen Gewinn erzielt. Als geringer Gewinn gilt ein Geschäftsergebnis von weniger als dem Zehnfachen der jährlichen Abgabe, also CHF 3'650.

Gewinnschwache Unternehmen können den Rückerstattungsantrag für die Unternehmensabgabe 2019 frühestens im Jahr 2020 nach Vorliegen des Jahresabschlusses 2019 einreichen.

Ablauf Rechnungsstellung:

Unternehmen, die im Schweizer MWST-Register bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) eingetragen sind, unterstehen automatisch der Gebührenpflicht. Die Fakturierung erfolgt automatisiert. Die Rechnungsstellung erfolgt zwischen Februar und Oktober des Folgejahrs, sobald die Umsatzzahlen der Verwaltung vorliegen. Im Einführungsjahr 2019 erfolgte der Rechnungsversand bereits im Januar. Die Abgabe ist innert 60 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu Zahlung fällig. Ist das Unternehmen bei ESTV Suisse Tax registriert und hat es den Bereich RTV freigeschaltet, erfolgt der Rechnungsversand online, ansonsten auf dem Postweg.

Unternehmen, welche neu im MWST-Register eingetragen werden, unterliegen der Abgabe im Eintragungsjahr noch nicht.

Abschaffung Eigenmietwert: Nächster Anlauf

Neuer Versuch: Es ist ein Systemwechsel geplant und zwar mit folgenden Auswirkungen:

- Hauptwohnsitz: Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung
- Ferienobjekte: Beibehalten der Eigenmietwertbesteuerung
- Vermietete Liegenschaften: Weiterhin Besteuerung des effektiven Mietertrages
- Eventuell Abschaffung/Beschränkung des Abzugs für Liegenschaftenerhaltung am Hauptwohnsitz
- Eventuell Abschaffung/Beschränkung beim Schuldzinsenabzug
- Eventuell Sonderregelung Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz
- Eventuell zeitlich und betragsmässig beschränkter Sonderabzug für Eigenheim-Ersterwerber

Die Gewinner des Systemwechsels wären Eigenheimbesitzer mit hohem Eigenmietwert, tiefer Verschuldung und geringem Renovationsbedarf. Wann, mit welchen Detailregelungen und ob überhaupt der Systemwechsel politisch möglich ist, steht in den Sternen. Vor dem 1.1.2021 ist ein Wechsel in jedem Fall undenkbar.



Steuererklärung minderjähriger Kinder

Ein Beispiel aus der Praxis: Die minderjährige Tochter (Jahrgang 2003) hat im vergangenen Jahr eine Berufslehre begonnen. Erhält die Tochter nun eine eigene Steuererklärung?



Nein, die Tochter erhält die erste Steuererklärung üblicherweise erst bei Volljährigkeit, also anfangs 2022 für die Steuerperiode 2021. Bis dahin haben die Eltern das Kindesvermögen und die daraus resultierenden Erträge (z.B. Zinserträge) in der eigenen Eltern-Steuererklärung zu deklarieren. Der Lehrlingslohn und allfällige weitere Erwerbseinkünfte der Tochter sind von dieser Regelung jedoch ausdrücklich ausgenommen. Diese Einkünfte sind theoretisch von der Tochter selber zu versteuern. Da aus solchen Einkünften – unter Berücksichtigung der Abzüge und Steuerfreigrenzen – in der Regel kein steuerbares Einkommen resultiert, entfällt in der Praxis die Besteuerung bis zur Volljährigkeit.

Fazit: Die Eltern deklarieren im Wertschriftenverzeichnis ihrer Eltern-Steuererklärung lediglich das Kindesvermögen (z.B. Sparkonto) und die dazugehörigen Erträge (z.B. Zinsen). Sobald die Tochter volljährig wird ist diese dann für sämtliche steuerbaren Einkünfte und Vermögen selber verantwortlich.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.